

ANTRAG AUF FINANZIELLE HILFE



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

FÖRDERUNG ALLEINSTEHENDER STUDIERENDER MIT KIND STIPENDIEN UND STUDIENFÖRDERUNG FÜR STUDIERENDE AUSSERHALB DES BAFÖG UND SONSTIGER FÖRDERMASSNAHMEN

Name:	Vorname:
Straße:	Wohnort:
Familienstand:	Nationalität:
Name des Kindes:	Alter des Kindes:
Kinderbetreuung: (Krippe, Kindergarten, Tagesmutter ..., halbtags, ganztags, ...)	
Persönliche Situation:	
Kurze Darstellung, die Aufschluss über finanzielle/soziale Notlage gibt. Belege/Nachweise aus den letzten sechs Monaten:	
Bankverbindung (IBAN):	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben:	
Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	

Auszufüllen von der Gleichstellungsbeauftragten:	
Studienbescheinigung / Immatrikulationsnachweis lag vor für das SoSe / WiSe	
Die Daten des Kindes / der Kinder wurden nachgewiesen durch:	
Geburtsurkunde: <input type="checkbox"/>	Eintrag in Lohnsteuerkarte: <input type="checkbox"/>
Kinderpass: <input type="checkbox"/>	Bestätigung durch Betreuungseinrichtung: <input type="checkbox"/>
Sonstige Belege:	
Förderungsbetrag:	EUR
Ort, Datum, Unterschrift	

Haushalts- und Buchungsstelle,
Kapitel 9600, Titel 54785, Projekt: 8131001, Kostenart 73061, Kostenstelle 81310

Fortsetzung Seite 2

**Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen auf Studienförderung
Förderung alleinstehender Studierender mit Kind.**

1. Die Mittel dienen der Förderung alleinstehender Studierender mit Kindern außerhalb der Bafög- Förderung.
2. Gefördert werden Einzelmaßnahmen oder Projekte, die den besonderen Bedürfnissen alleinstehender Studierender mit Kind Rechnung tragen und geeignet sind, auf den Abbau bestehender Probleme hinzuwirken.
3. Anträge sind an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten.
4. Anträge müssen in schriftlicher Form (siehe Formblatt) vorliegen.
5. Aus dem Antrag muss hervorgehen: Zugehörigkeit zur Hochschule, Alter und Situation der Kinder, persönliche Situation.
6. Es handelt sich um eine soziale Förderung, die Studiereignung wird nicht geprüft.
7. Die Förderungswürdigkeit wird von der Gleichstellungsbeauftragten festgestellt. Der Aufwand für Kinderbetreuung (z. B. private Kinderbetreuung durch Tagesmutter oder Babysitter, Verpflegungskosten im Kindergarten, Zusatzaufwendungen im Krankheitsfall) ist durch geeignete Belege der letzten sechs Monate nachzuweisen.
8. Bezuschusst werden Kosten, die aus der Kinderbetreuung entstehen mit monatlich bis zu 50 EUR, wenn ein Halbtagsplatz zur Verfügung steht, und monatlich bis zu 90 EUR, wenn das Kind keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung hat.
9. Ausnahmen von diesen Beträgen müssen von der Gleichstellungsbeauftragten gesondert begründet werden.
10. Die Beträge werden als Einmalzahlung zusammengefasst und ausgezahlt.
11. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.
12. Gefördert werden können auch Projekte, die o. g. Zweck dienen, wie Aufbau und Unterstützung einer Initiative zur Einrichtung von Betreuungseinrichtungen an der Hochschule, private Betreuungsiniciativen von Studierenden, etc.
13. Projektanträge werden formlos über die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht.
14. Projekte werden mit Einmalzuschüssen bis zu 350 EUR gefördert. Ausnahmen müssen gesondert begründet werden.
15. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.